

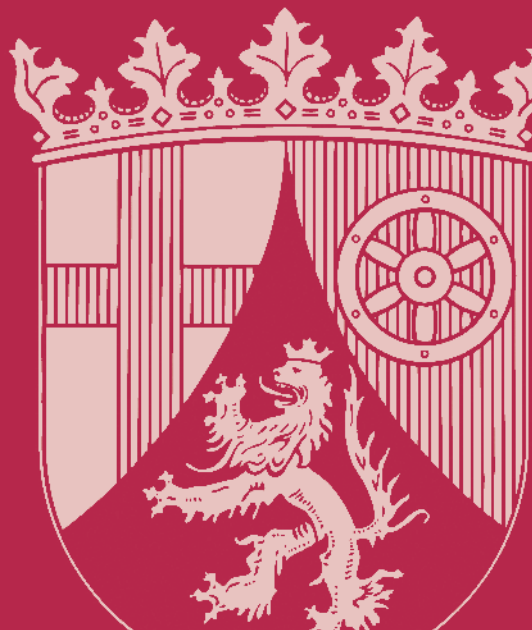


Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER JUSTIZ

SCHULVERWEIGERUNG IN RHEINLAND-PFALZ

aus dem Blickwinkel des Rechts -
von der Weigerung bis zum Arrest



SCHULVERWEIGERUNG IN RHEINLAND-PFALZ

**aus dem Blickwinkel des Rechts -
von der Weigerung bis zum Arrest**

Ein Papier der Arbeitsgruppe „Jugendstrafrecht“



LIEBE MITBÜRGERINNEN UND MITBÜRGER,

Bildung ist eine Schlüsselqualifikation für junge Menschen und ein wichtiges Element der Zukunftsvorsorge in unserem Land. Staatliche Aufgabe ist es daher, Kindern und Jugendlichen durch den Schulbesuch die Möglichkeit zu bieten, ihre individuellen Fähigkeiten und Talente bestmöglich zu entwickeln und gleichzeitig soziale Kompetenzen im Umgang mit anderen Menschen zu erwerben.



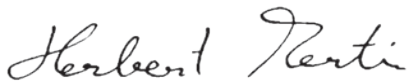
Die im rheinland-pfälzischen Schulgesetz verankerte Schulpflicht verfolgt das Ziel, diesen staatlichen Erziehungsauftrag durchzusetzen. Er stößt allerdings an seine Grenzen, wenn sich Kinder und Jugendliche dem Schulbesuch verweigern. Die Beweggründe und Motive, dem Unterricht fernzubleiben, können vielschichtig sein. Neben den pädagogischen Herausforderungen stellt sich die Frage, welche Rechtsfolgen sich aus der Verletzung der Schulpflicht ergeben.

Die vorliegende Broschüre soll für Schülerinnen und Schüler, ihre Eltern oder gesetzliche Vertreter die in Betracht kommenden Maßnahmen der Schule, der Schulbehörde sowie des Familiengerichts aufzeigen, auf strafrechtliche Risiken hinweisen und über den Ablauf eines möglichen Ordnungswidrigkeitenverfahrens informieren. Ziel ist es auch, den mit der Problematik befassten Personen in Schulen, der öffentlichen Verwaltung und der Justiz mehr Handlungssicherheit zu vermitteln.

Mein besonderer Dank gilt der Arbeitsgruppe Jugendstrafrecht. Diese unter Beteiligung der für Justiz, Jugend und Bildung zuständigen Ministerien und interdisziplinär mit Vertretern der Jugendgerichtsbarkeit, der Jugend-

staatsanwaltschaft, der Polizei, der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, der Bewährungshilfe, des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung sowie des Jugendstrafvollzugs besetzte Arbeitsgemeinschaft hat die Broschüre erstellt und damit eindrucksvoll bewiesen, wie wichtig eine enge Kooperation und Zusammenarbeit der am Jugend(straf)recht beteiligten Personen ist.

Ihr

A handwritten signature in black ink that reads "Herbert Mertin". The script is cursive and elegant, with the first letters of the first and last names being capitalized and prominent.

Herbert Mertin
Minister der Justiz
des Landes Rheinland-Pfalz

INHALTSVERZEICHNIS

A. BEGRIFFSDEFINITION	8
B. SCHULPFLICHT	9
C. RECHTSFOLGEN BEI VERLETZUNG DER SCHULPFLICHT	12
I. Maßnahmen der Schule und der Schulbehörde	12
1. Maßnahmen der Schule	12
2. Ordnungsmittel	17
II. Maßnahmen des Familiengerichts.	19
III. Folgen nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht	20
IV. Strafrechtliche Folgen.	23
D. DARSTELLUNG DES ABLAUFES EINES ORDNUNGS- WIDRIGKEITENVERFAHRENS EINSCHLIESSLICH DES VOLLSTRECKUNGSVERFAHRENS.	26
I. Behördliches Verfahren	26
II. Gerichtliches Verfahren	26
1. Bußgeldverfahren gegen Erwachsene	26
2. Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende.	27
3. Ablauf des gerichtlichen Verfahrens	27
III. Ablauf des Vollstreckungsverfahrens	28
1. Vollstreckung bei Erwachsenen.	28
2. Vollstreckung bei Jugendlichen und Heranwachsenden	28
IV. Vollzug des Jugendarrestes in der Jugendarrestanstalt	32
E. EMPFEHLUNGEN	33
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	34

A. BEGRIFFSDEFINITION

Mit dem Begriff der Schulverweigerung wird oft eine wiederholte, ganz-tägige, unentschuldigte Abwesenheit von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern in der Schule verbunden. Auch anzweifelbar entschuldigtes Fernbleiben, etwa durch Krankmeldungen von Eltern oder Ärztinnen und Ärzten bei Bagatell- oder vorgetäuschten Erkrankungen, zählt zur Schulverweigerung.

Das primäre Ziel jeder Intervention ist die Wiederherstellung der „Beschulbarkeit“ der Schülerin bzw. des Schülers, also ein regelmäßiger Schulbesuch.

B. SCHULPFLICHT

Die Schulpflicht ist in den §§ 51 bis 66 des Schulgesetzes (SchulG) von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 30. März 2004 geregelt.

§ 56 SchulG Grundsatz

- (1) Der Besuch einer Schule ist Pflicht für alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die in Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben; [...]
- (2) Die Pflicht zum Schulbesuch besteht für Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und sich ohne ihre Eltern in Rheinland-Pfalz aufhaltende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. [...]
- (3) Die Pflicht nach Abs. 1 wird durch den Besuch einer öffentlichen Schule, einer genehmigten Ersatzschule oder einer Ergänzungsschule nach § 16 des Privatschulgesetzes erfüllt. [...]
- (4) Nichtschulische Erziehung und Unterrichtung sind in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung der Schulbehörde zulässig; [...]

Grundsätzlich beträgt die Dauer der Schulpflicht in Rheinland-Pfalz zwölf Schuljahre (§ 7 SchulG).

Die Befreiung vom Schulbesuch ist in § 60 SchulG geregelt.

§ 60 SchulG Befreiung vom Schulbesuch

(1) Vom Besuch einer Schule ist befreit,

1. [...]

2. [...]

3. eine Schülerin vor und nach der Entbindung entsprechend den im Mutterschutzgesetz bestimmten Fristen; [...]

(2) Vom Besuch einer Schule ist ferner befreit, wer

1. ein mindestens zweijähriges Berufsausbildungsverhältnis erfolgreich abgeschlossen hat, sofern kein erneutes Berufsausbildungsverhältnis begründet wird,

2. die Berufsfachschule I und die Berufsfachschule II erfolgreich abgeschlossen hat, sofern kein Berufsausbildungsverhältnis begründet wird,

3. das zehnte Schuljahr einer Realschule Plus, einer integrierten Gesamtschule oder eines Gymnasiums erfolgreich abgeschlossen hat, sofern kein Berufsausbildungsverhältnis begründet wird,

4. nach Feststellung der Schulbehörde anderweitig hinreichend ausgebildet ist.

Die Schulpflicht kann ausnahmsweise über zwölf Schuljahre hinausgehen.

§ 61 SchulG Verlängerung des Schulbesuchs, Berechtigung zum Besuch der Berufsschule

- (1) Besteht nach Ablauf von zwölf Schuljahren noch ein Berufsausbildungsverhältnis, so hat die oder der Auszubildende die Berufsschule bis zu dessen Abschluss zu besuchen. Die Schulbehörde kann Zeiten vorangegangenen Schulbesuchs anrechnen. § 60 Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt.
- (2) Wird eine Förderschule besucht, kann die Schulbehörde den Schulbesuch um bis zu drei Schuljahre verlängern; das fachlich zuständige Ministerium kann eine Verlängerung auch allgemein für bestimmte Gruppen behinderter Schülerinnen und Schüler festlegen. [...]
- (3) [...]

Der Inhalt der Schulpflicht ist in § 64 SchulG geregelt.

§ 64 SchulG Teilnahme am Unterricht, Untersuchungen

- (1) Die Schülerinnen und Schüler haben regelmäßig am Unterricht und an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, eigene Leistungen und die erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen.
- (2) [...]
- (3) [...]

C. RECHTSFOLGEN BEI VERLETZUNG DER SCHULPFLICHT

I. Maßnahmen der Schule und der Schulbehörde

Nach § 65 SchulG haben Eltern, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte und Auszubildende dabei mitzuwirken, dass Schülerinnen und Schüler ihrer Schulpflicht nachkommen.

§ 65 SchulG Mitwirkung der Eltern, Lehrkräfte und Auszubildenden

- (1) Die Eltern melden ihre Kinder zum Schulbesuch an und sorgen dafür, dass sie die Verpflichtungen nach den §§ 64 und 64a erfüllen. Dies gilt auch für Personen, die mit der Erziehung und Pflege beauftragt sind.
- (2) Die Schulleiterin, Schulleiter und Lehrkräfte überwachen den Schulbesuch.
- (3) Schülerinnen und Schüler, die in einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis stehen, sind von den Auszubildenden oder Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern zum Besuch der Berufsschule anzuhalten.

1. Maßnahmen der Schule:

Das Schulverhältnis zeichnet sich aus als ein besonderes Obhutsverhältnis zwischen Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern, welches von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein sollte.

Neben dem Verhältnis zwischen Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern kommt im Schulrecht auch dem Verhältnis von Schule und Eltern eine wichtige Bedeutung zu. Deutlich wird dies in § 2 SchulG.

§ 2 SchulG Eltern und Schule

- (1) Die Schule achtet bei der Erfüllung ihres Auftrags das natürliche und zugleich verfassungsmäßige Recht der Eltern, über die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen.
- (2) Schule und Eltern gewährleisten gemeinsam das Recht des Kindes auf Erziehung und Bildung. Sie ermöglichen dem Kind die Wahrnehmung des öffentlichen Erziehungs- und Bildungsangebots entsprechend seiner Neigung, seinen Fähigkeiten und seiner Entwicklung.
- (3) Das Erziehungsrecht der Eltern und der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag sind in der Schule einander gleichgeordnet. Die gemeinsame Erziehungsaufgabe verpflichtet zu vertrauensvollem und partnerschaftlichem Zusammenwirken, zu gegenseitiger Unterrichtung und Hilfe in allen für das Schulverhältnis bedeutsamen Fragen sowie zu Aufgeschlossenheit und Offenheit im Umgang miteinander. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen die Eltern die Schule; sie können schulische Vorhaben fördern und Aufgaben übernehmen.
- (4) Die Eltern haben ein Recht auf Beratung und Unterrichtung in fachlichen, pädagogischen und schulischen Fragen.
- (5) Die Eltern haben einen Anspruch auf Teilnahme am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen ihres Kindes, während dieses eine Schule der Primarstufe oder Sekundarstufe I besucht. Auf die pädagogischen Erfordernisse des Unterrichts und der Schule ist Rücksicht zu nehmen. Das Nähere regeln die Schulordnungen.
- (6) Die Eltern unterrichten die Schule über besondere Umstände, die die schulische Entwicklung des Kindes beeinflussen.
- (7) Die Schule informiert die Eltern über alle wesentlichen Fragen des Unterrichts und der Erziehung.

Das Erziehungsrecht der Eltern sowie der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag werden explizit einander gleichgeordnet und im Rahmen einer gemeinsamen Erziehungsaufgabe benannt. Eltern und Schule gewährleisten so gemeinsam das Recht des Kindes auf Erziehung und Bildung und ermöglichen dem Kind gleichzeitig die Wahrnehmung eben dieses Angebotes. Aus dieser gemeinsamen Aufgabe resultiert ausdrücklich die Pflicht zum partnerschaftlichen Zusammenwirken und zu gegenseitiger Unterrichtung.

Korrespondierend mit der Schulpflicht beinhaltet das Schulgesetz auch Rechte der Schülerinnen und Schüler. Diese nehmen ihr Recht auf Bildung und Erziehung wahr. Die Förderung der Schülerinnen und Schüler durch die Schule beinhaltet neben Information, Beratung und Unterstützung in allen für das Schulleben wesentlichen Fragen auch die Empfehlung der geeigneten Ansprechperson in schulischen Problemlagen.

Aus diesen Rechten und Pflichten lässt sich bereits grundsätzlich ableiten: Die Schule ist verpflichtet, die Eltern über die Abwesenheit ihrer Kinder zu unterrichten. Die Schule ist gegenüber dem Schüler dazu angehalten, Hilfe anzubieten. Dies bedeutet, dass die Schule mit dem entsprechenden Angebot auf die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler zugeht.

Die Überwachung der Schulpflicht und damit insbesondere die Ahndung von Schulschwänzern und hartnäckigen Schulverweigererinnen und Schulverweigerern obliegt in erster Linie der Schule. Umfasst ist dies bereits von dem in § 1 SchulG geregelten Auftrag der Schule: Neben dem Bildungsauftrag enthält dieser Auftrag auch einen Beitrag zur Entwicklungsförderung in sehr umfassendem Sinne; hierunter fällt auch der Umgang mit Schulverweigerung.

§ 1 SchulG Auftrag der Schule

- (1) Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus dem Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Anlagen und Erweiterung seiner Fähigkeiten, unabhängig von seiner Religion, Weltanschauung, Rasse oder ethnischen Herkunft, einer Behinderung, seinem Geschlecht oder seiner sexuellen Identität sowie aus dem Anspruch von Staat und Gesellschaft an Bürgerinnen und Bürger zur Wahrnehmung von Rechten und Übernahme von Pflichten hinreichend vorbereitet zu sein.
- (2) In Erfüllung ihres Auftrags erzieht die Schule zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor Gott und den Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen, zur Gleichberechtigung von Frau und Mann, zur Gleichstellung von behinderten und nicht behinderten Menschen, zur Achtung vor der Überzeugung anderer, zur Bereitschaft, Ehrenämter und die sozialen und politischen Aufgaben im freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu übernehmen, zum gewaltfreien Zusammenleben und zur verpflichtenden Idee der Völkergemeinschaft. Sie führt zu selbständigem Urteil, zu eigenverantwortlichem Handeln und zur Leistungsbereitschaft; sie vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Orientierung in der modernen Welt zu ermöglichen, Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt zu fördern sowie zur Erfüllung der Aufgaben in Staat, Gesellschaft und Beruf zu befähigen. Sie leistet einen Beitrag zur Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund. Im Bewusstsein der Belange der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und Eltern mit Behinderungen wirken alle Schulen bei der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems mit.
- (3) [...]
- (4) [...]
- (5) Das Schulverhältnis ist als besonderes Obhutsverhältnis zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern geprägt von gegenseitigem Vertrauen, Achtung, Respekt und verantwortungsvollem Umgang mit Nähe und Distanz.

Die Schule kann und soll auf Schülerinnen und Schüler im Fall der Schulverweigerung mit ihren Kooperationspartnern erzieherisch einwirken.

In § 5 und § 19 SchulG wird bestimmt, dass die Schule als solche nicht alleine agieren muss und nicht alleine agieren soll. Sowohl das Land, die kommunalen Gebietskörperschaften als auch die freien Träger wirken bei der Erfüllung des Auftrags der Schule mit den Lehrkräften, Schülerinnen, Schülern und Eltern nach Maßgabe dieses Gesetzes zusammen. Im Rahmen ihrer Aufgaben arbeiten die Schulen mit den Trägern und Einrichtungen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere im Rahmen der Schulsozialarbeit, sowie mit anderen außerschulischen Einrichtungen und Institutionen, Bildungseinrichtungen und Betrieben zusammen. Entsprechend kooperieren die Schulen bei hartnäckiger Verweigerung des Schulbesuches im Idealfall eng mit den kommunalen Schul-, Jugend- und Ordnungsbehörden. Gerade diese Zusammenarbeit ermöglicht eine Bandbreite an Handlungsvarianten, sodass grundsätzlich eine Reaktion der Schule nicht auf schulinterne Maßnahmen begrenzt ist.

§ 5 SchulG Gemeinsame Aufgabe

- (1) Das Land, die kommunalen Gebietskörperschaften und die freien Träger wirken bei der Erfüllung des Auftrags der Schule mit den Lehrkräften, Schülerinnen, Schülern und Eltern und den für die außerschulische Berufsbildung Verantwortlichen nach Maßgabe dieses Gesetzes zusammen.
- (2) [...]

Die außerschulischen Kooperationspartner sind in § 19 SchulG angesprochen.

§ 19 SchulG Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen

Die Schulen arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben

1. mit den Trägern und Einrichtungen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere im Rahmen der Schulsozialarbeit, mit den Kindertagesstätten und in den lokalen Netzwerken nach § 3 des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit,
2. mit anderen außerschulischen Einrichtungen und Institutionen, deren Tätigkeit für die Lebenssituation junger Menschen wesentlich ist, insbesondere mit anderen Bildungseinrichtungen und Betrieben, zusammen. [...]

2. Ordnungsmittel

Bei einem Verstoß gegen die Schulpflicht sieht das Schulrecht grundsätzlich die Möglichkeit von Ordnungsmitteln nach § 66 SchulG vor.

Auf Antrag der Schulleiterinnen, der Schulleiter oder der Schulbehörde kann die Ordnungsbehörde des Schulträgers eine zwangsweise Zuführung der Schülerin oder des Schülers anordnen.

§ 66 SchulG Ordnungsmittel

- (1) Wer ohne berechtigten Grund nicht am Unterricht oder den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilnimmt oder sich nicht untersuchen lässt (§ 64), kann der Schule oder der mit der Untersuchung beauftragten Stelle zwangsweise zugeführt werden. Die Schulleiterin, der Schulleiter oder die Schulbehörde beantragt die Zuführung bei der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Verwaltung der Verbandsgemeinde, der verbandsfreien Gemeinde, der großen kreisangehörigen Stadt oder der kreisfreien Stadt.

(2) Die Zuführung ist auf die Fälle zu beschränken, in denen andere Mittel der Einwirkung, insbesondere auf die Eltern, die Auszubildenden oder die Arbeitgeberin und Arbeitgeber ohne Erfolg geblieben, nicht erfolgsversprechend oder nicht zweckmäßig sind.

Das schärfste Mittel der zwangsweisen Zuführung (§ 66 Abs. 1 SchulG) wird dabei ausdrücklich vom Gesetz als nachrangiges Mittel eingestuft. Das Schulgesetz gibt in § 66 Abs. 2 SchulG anderen Mitteln der Einwirkung, insbesondere auf die Eltern, die Auszubildenden oder die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber den Vorzug. Auch wenn jene anderen Mittel erzieherischer Einwirkung im Sinne des § 66 Abs. 2 SchulG nicht zwingend durchgeführt sein müssen, muss jedoch deren Erfolg als nicht zweckmäßig eingestuft werden. Durch diese deutliche Beschränkung der Ordnungsmittel der zwangsweisen Zuführung und letztlich auch des Ordnungswidrigkeitenverfahrens im Schulgesetz ergibt sich ein abgestuftes Verfahren für den Umgang mit Schulverweigerinnen und Schulverweigerern:

- a) Kontaktaufnahme zu den Eltern,
- b) Einschaltung der kommunalen Jugend- und ggf. Ordnungsämter, Kontaktaufnahme zu Kooperationspartnern im Sinne der §§ 5, 19 SchulG,
- c) Zuführung zur Schule durch Beamte der Ordnungsämter (manchmal auch in Kooperation mit der Polizei),
- d) Möglichkeit der Verhängung eines Bußgeldes (vgl. C. III.).

Im Sinne dieses abgestuften Verfahrens steht nach dem Schulgesetz grundsätzlich der präventive Ansatz im Vordergrund. Es gilt hier „Schule schwänzen“ zu verhindern sowie „schulmüde“ Kinder und Jugendliche wieder an die Schule heranzuführen.

II. Maßnahmen des Familiengerichts

Das Familiengericht des zuständigen Amtsgerichts kann durch gerichtliche Gebote dafür Sorge tragen, dass die Schulpflicht eingehalten wird.

Zu dem körperlichen, geistigen und seelischen Wohl eines Kindes gehört es, dass es entsprechend seiner Eignung und Neigung eine Ausbildung erhält (§ 1631a BGB) und insbesondere der regelmäßige Schulbesuch sichergestellt ist. Das Familiengericht kann auf Antrag des Jugendamtes, aber auch auf Anregung Dritter wie zum Beispiel der Schulleiterin oder des Schulleiters, aber auch der Schulaufsichtsbehörde nach § 1666 BGB Maßnahmen anordnen, um die Schulpflicht durchzusetzen. Unabhängig von der Möglichkeit der zuständigen Behörden die Schulpflicht auf andere Weise durchzusetzen, kann das Familiengericht gegenüber Kindern, Eltern oder Dritten, bei denen sich das Kind während der Schulzeit aufhält, das Gebot aussprechen, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen (§ 1666 Abs. 3 Nr. 2 BGB). Sind Eltern nicht willens oder nicht in der Lage einen regelmäßigen Schulbesuch sicherzustellen, kann ihnen letztlich die elterliche Personensorge ganz oder teilweise entzogen und eine Ergänzungspflegerin bzw. ein Ergänzungspfleger bestellt werden (BGH, Beschluss vom 17.10.2007, XII ZB 42/07, OLG Koblenz, Beschluss vom 11.05.2005, 13 WF 282/05, OLG Frankfurt, Beschluss vom 15.08.2014, 6 UF 30/14, alle zitiert nach juris).

§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
 2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
 3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmte andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
 4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
 6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

III. Folgen nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht

Wird die Schule durch Anzeige der Schulbesuchspflichtverletzung initiativ, so können sowohl Schülerinnen und Schüler, sofern sie zum Tatzeitpunkt oder im Tatzeitraum bereits vierzehn Jahre alt sind, als auch Dritte wie Eltern und Erziehungsberechtigte sowie Ausbilderinnen und Ausbilder ordnungswidrigkeitsrechtlich verfolgt werden. Der Bußgeldtatbestand ist in § 99 SchulG normiert.

§ 99 SchulG Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. der Pflicht zum Besuch einer Schule beharrlich nicht nachkommt (§ 64 Abs. 1),
 2. sich nicht den erforderlichen schulärztlichen, schulzahnärztlichen, schulpsychologischen oder sonderpädagogischen Untersuchungen unterzieht (§ 64 Abs. 2 und 3),
 3. als Elternteil oder mit der Erziehung und Pflege Beauftragte oder Beauftragter die Anmelde- und Mitwirkungspflichten aus § 65 Abs. 1 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausendfünfhundert Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung; die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.

Sofern es sich bei den Betroffenen um Jugendliche (14 bis 17 Jahre) handelt, ist zusätzlich die Vorwerfbarkeit ihres Handelns festzustellen. Diese ist gemäß § 12 Abs. 1 OWiG gegeben, wenn die Voraussetzungen des § 3 JGG vorliegen, mithin dann, wenn die Jugendlichen zur Zeit der Tat nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind, die Pflichtwidrigkeit der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Allgemein gilt, dass Vorsatz vorliegt, wenn die oder der Betroffene die Tatbestandsmerkmale erkennt, die das Gesetz nennt. Die alternativ für die Verfolgbarkeit erforderliche Fahrlässigkeit ist gegeben, wenn die oder der Betroffene die Sorgfalt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Fähigkeiten verpflichtet und im Stande ist, außer Acht lässt.

Gegenstand der Ordnungswidrigkeit nach § 99 Abs. 1 Nr. 1 SchulG ist eine beharrliche Pflichtverletzung. Dies bedeutet, dass nicht schon die einmalige Verletzung der Schulbesuchspflicht mit einer Geldbuße geahndet werden kann, sondern dass mehrere Pflichtverletzungen vorliegen müssen und die oder der Betroffene, obwohl die Erfüllung der Schulbesuchspflicht auf gutlichem Wege zu erreichen versucht und auf die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften hingewiesen wurde, die Pflicht nach § 64 Abs. 1 SchulG nicht erfüllt.

Neben den Schülerinnen und Schülern können in diesen Fällen auch die Eltern, Erziehungsberechtigten und Auszubildenden ordnungswidrig handeln. Sie dürfen nicht lediglich darauf vertrauen, dass ihre Kinder oder die ihnen anvertrauten Personen von sich aus ihren Schulpflichten nachkommen, sondern müssen durch aktives Tun mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln durchsetzen, dass Schulpflichtige auch zur Schule gehen (Carsten Rinio „Strafrechtliche Konsequenzen und ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen Eltern von ‚Schulschwänzern‘“, FPR 2007, 467, 468).

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen sind zuständige Verwaltungsbehörden für die Verhängung ordnungswidrigkeitsrechtlicher Maßnahmen die Kreis- und Stadtverwaltungen.

Neben der Einstellung des Verfahrens nach § 47 OWiG, die dann greift, wenn die Ahndung der Ordnungswidrigkeit nicht geboten erscheint, ist gemäß § 56 OWiG eine Sanktionierung lediglich durch Verwarnung gegebenenfalls nebst Verhängung eines Verwarnungsgeldes durch die Verwaltungsbehörde möglich.

Genügen diese Maßnahmen nicht, so wird im Bußgeldverfahren eine Geldbuße festgesetzt. Gemäß § 99 Abs. 2 SchulG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.500 € geahndet werden.

Für die Zumessung der Geldbuße gilt § 17 OWiG, wonach sie mindestens 5 € beträgt (§ 17 Abs. 1) und die fahrlässige Begehungsweise im Höchst-

maß mit der Hälfte des angedrohten Höchstmaßes - hier also mit höchstens 750 € - geahndet werden kann (Abs. 2). Grundlage für die Zumessung sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der die Täterinnen bzw. die Täter trifft. Die wirtschaftlichen Verhältnisse kommen als Zumessungsgrundlage in Betracht, bleiben aber bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten in der Regel unberücksichtigt (Abs. 3). Demnach dürfen Verwarnungsgeld und Geldbuße selbst bei Mittellosigkeit verhängt werden, die bei Schülerinnen und Schülern in der Regel gegeben ist. Bei der Vollstreckung nach § 98 OWiG kann jedoch berücksichtigt werden, dass es sich bei der Täterin bzw. dem Täter um eine Jugendliche bzw. einen Jugendlichen oder eine Heranwachsende bzw. einen Heranwachsenden handelt.

IV. Strafrechtliche Folgen

Die Schulbesuchspflichtverletzung zieht für die Schülerinnen und Schüler keine strafrechtlichen Folgen nach sich.

Stellen aber Eltern und sonstige Personen, die rechtlich zur Erziehung oder Fürsorge verpflichtet sind, nicht sicher, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen zur Schule gehen, so kommt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 171 StGB ihre Strafbarkeit wegen Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht in Betracht.

§ 171 StGB Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Täterin oder Täter nach § 171 StGB kann nur eine Person sein, der eine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber dem Kind oder Jugendlichen unter sechzehn Jahren auferlegt ist oder die eine solche übernommen hat. Die Fürsorge- oder Erziehungspflichten ergeben sich aus dem Gesetz (Eltern und Vormünder), können aber auch auf Vertrag oder tatsächlicher Übernahme beruhen, etwa bei Pflegeeltern oder der tatsächlichen Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft und dem Zusammenleben in eheähnlicher Gemeinschaft. Die Pflichten können sich auch aus öffentlich-rechtlichen Normen ergeben, etwa bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes.

Die Tat kann durch Tun oder Unterlassen begangen werden, sodass sowohl das aktive Fernhalten vom Schulbesuch als auch das passive Dulden der Abwesenheit von der Schule erfasst sind. Für eine Verurteilung ist Vorsatz der Täterin oder des Täters erforderlich.

Gröblich ist eine Pflichtverletzung, wenn das auf seine Strafbarkeit zu untersuchende Verhalten objektiv in einem besonders deutlichen Widerspruch zu den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Erziehung steht und wenn subjektiv, gemessen an den Möglichkeiten der Täterin oder des Täters, ein erhöhtes Maß an Verantwortungslosigkeit erkennbar ist (Carsten Rinio, a.a.O., S. 467). Eine gröbliche Pflichtverletzung wird daher in der Regel erst bei wiederholten oder dauerhaften, als solche offenkundigen Pflichtverstößen vorliegen (Fischer, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 64. Aufl. 2017, zu § 171 Rdnr. 5) und kann deshalb unter Umständen bei dauerhaftem Abhalten vom Schulbesuch bejaht werden. Die Dauerhaftigkeit dürfte bei einem unentschuldigten Fehlen von mindestens vier Wochen vorliegen (Carsten Rinio, a.a.O.).

Der drohende Schaden in der Entwicklung kann sowohl in einer Entwicklungsverzögerung als auch in einer Fehlentwicklung liegen; erheblich ist er, wenn er ein sozial hinzunehmendes Maß deutlich überschreitet (Fischer, a.a.O., Rdnr. 8).

Durch § 171 StGB soll der Entwicklungsprozess geschützt werden, indem sich die seelischen Fähigkeiten zur Bewältigung der Lebensaufgaben herausbilden, wobei Voraussetzung hierfür auch das Hineinwachsen in die Gesellschaft und ihr sozialetisches Normensystem ist. Es ist offensichtlich, dass die Schule ihre Aufgabe, Kindern und Jugendlichen neben einer soliden Allgemeinbildung auch Werte und Normen unserer Gesellschaft zu vermitteln, ihre Persönlichkeit heranzubilden und sie so gewissermaßen „auf das Leben vorzubereiten“, bei solchen Schülerinnen und Schülern nicht erfüllen kann, die dauerhaft oder wiederholt der Schule fernbleiben. Hier wird mithin regelmäßig eine konkrete Gefahr einer psychischen Entwicklungsschädigung vorliegen (Carsten Rinio, a.a.O., S. 468).

D. DARSTELLUNG DES ABLAUFES EINES ORDNUNGSWIDRIG- KEITENVERFAHRENS EIN- SCHLIESSLICH DES VOLL- STRECKUNGSVERFAHRENS

I. Behördliches Verfahren

Das Verfahren wird von der Verwaltungsbehörde betrieben, in deren Bezirk die Ordnungswidrigkeit entdeckt und begangen wurde (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 OWiG) oder die bzw. der Betroffene zur Zeit der Einleitung des Verfahrens ihren bzw. seinen Wohnsitz hat (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 OWiG). Die Verfolgung liegt dabei im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde (§ 47 Abs. 1 Satz 1 OWiG). Wird ein Bußgeldbescheid erlassen, kann binnen zwei Wochen nach Zustellung Einspruch erhoben werden. Ein unzulässiger Einspruch wird von der Verwaltungsbehörde verworfen (§ 69 Abs. 1 OWiG). Nach zulässigem Einspruch prüft die Behörde, ob sie den Bußgeldbescheid zurücknimmt oder aufrechterhält. Im letzten Fall übersendet sie die Akten über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht (§ 69 Abs. 3 OWiG).

II. Gerichtliches Verfahren

1. Bußgeldverfahren gegen Erwachsene

Zuständig ist gemäß § 68 Abs. 1 OWiG das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat.

2. Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende

Im Verfahren gegen Jugendliche (14 bis 17 Jahre) und Heranwachsende (18 bis 20 Jahre) ist die Jugendrichterin bzw. der Jugendrichter zuständig. Entsprechend § 46 Abs. 1 OWiG gilt die Zuständigkeitsregelung des § 42 Abs. 1 JGG.

Die Auswahl zwischen den Gerichtsständen des § 68 OWiG und § 42 JGG steht nach der Einlegung des Einspruchs im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsbehörde oder der Staatsanwaltschaft, der die Verwaltungsbehörde die Sachen nach Einspruch zur Weiterleitung an das zuständige Gericht übersandt hat. Grundsätzlich ist es angezeigt, die Akten an die Staatsanwaltschaft bei dem Gericht abzugeben, dem die familien- und vormundschaftlichen Erziehungsaufgaben für die Betroffene oder den Betroffenen obliegen (Göhler, Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz, 17. Aufl. 2017, § 69 Rdnr. 39).

Mit der Vorlage der Akten durch die Staatsanwaltschaft an das Gericht tritt eine Bindung im Hinblick auf die Zuständigkeit ein. Eine Abgabe des Verfahrens bei einem Aufenthaltswechsel der/des Jugendlichen oder Heranwachsenden ist erst in der auf den Einspruch anberaumten Hauptverhandlung zulässig (Göhler, a.a.O., § 68 Rdnr. 10).

3. Ablauf des gerichtlichen Verfahrens

Sind die Vorschriften über die Einlegung des Einspruchs nicht beachtet (Zwei-Wochen-Frist), so verwirft das Gericht den Einspruch als unzulässig (§ 70 OWiG).

Nach zulässigem Einspruch richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozessordnung.

In der Regel wird eine Hauptverhandlung anberaumt, bei Jugendlichen ist diese nicht-öffentlich. Eine Entscheidung durch Beschluss, das heißt ohne mündliche Verhandlung, ist gemäß § 72 Abs. 1 OWiG zulässig.

Die Entscheidung des Gerichts ist abhängig von dem Ergebnis der Ermittlungen bzw. der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung. Im Fall einer Verurteilung wird eine Geldbuße verhängt. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sieht - auch bei Jugendlichen - nur diese Sanktion vor.

III. Ablauf des Vollstreckungsverfahrens

1. Vollstreckung bei Erwachsenen

Die Vollstreckung wird betrieben durch die Verwaltungsbehörde, bei gerichtlichen Bußgeldentscheidungen durch die Staatsanwaltschaft. Die Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen ist geregelt in §§ 89 ff. OWiG.

Die Geldbuße kann beigetrieben werden in einem gerichtlichen Verfahren, das bis zur Erzwingungshaft geführt wird. Dabei wird nach Anhörung eine Anzahl von Hafttagen je nach Höhe der Geldbuße festgesetzt. Wenn die Schuldnerin bzw. der Schuldner die Geldbuße nicht bezahlt, wird die Erzwingungshaft vollstreckt. Der oder die Betroffene wird gegebenenfalls in die zuständige Justizvollzugsanstalt überführt. Mit dem Vollzug der Haft ist das Erzwingungshaftverfahren beendet.

Die Kosten des Verfahrens und das Bußgeld können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz weiter beigetrieben werden. Bleiben Beitreibungen durch einen Vollziehungsbeamten ohne Erfolg, müssen Schuldnerinnen und Schuldner eine Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO abgeben. Zur Durchsetzung dieser Auskunft ist die Anordnung von Haft gemäß § 802g ZPO möglich.

2. Vollstreckung bei Jugendlichen und Heranwachsenden

Zuständig für die Vollstreckung ist gemäß § 98 Abs. 1 OWiG die Jugendrichterin bzw. der Jugendrichter.

Wenn die auferlegte Geldbuße nicht gezahlt wird, beantragt die Vollstreckungsbehörde (Verwaltungsbehörde oder Staatsanwaltschaft) eine Umwandlung der Geldbuße. Die Regelung befindet sich in § 98 Abs. 1 OWiG.

§ 98 OWiG Vollstreckung gegen Jugendliche und Heranwachsende

(1) Wird die gegen einen Jugendlichen festgesetzte Geldbuße auch nach Ablauf der in § 95 Abs. 1 bestimmten Frist nicht gezahlt, so kann der Jugendrichter auf Antrag der Vollstreckungsbehörde oder, wenn ihm selbst die Vollstreckung obliegt, von Amts wegen dem Jugendlichen auferlegen, an Stelle der Geldbuße

1. Arbeitsleistungen zu erbringen,
2. [...]
3. [...]
4. sonst eine bestimmte Leistung zu erbringen,

wenn die Bewilligung einer Zahlungserleichterung, die Beitreibung der Geldbuße oder die Anordnung der Erziehungshaft nicht möglich oder angebracht erscheint. Der Jugendrichter kann die Anordnungen nach Satz 1 nebeneinander treffen und nachträglich ändern.

Im Rahmen von § 98 Abs. 1 Nr. 4 OWiG kommen als sinnvolle sonstige Leistungen in Betracht:

- Soziale Trainingskurse
- Motivationskurse
- Schulweisungen
- Erziehungsberatungsgespräche
- Kontaktaufnahme zur Jugendberufshilfe
- Anbindung an Unterstützungsprojekte wie „Zeitstrahl“ (Erarbeitung von Ideen für die künftige schulische und berufliche Entwicklung) oder „Guter Start ins Kinderleben“ (Unterstützungsprojekt für schwangere Frauen)

Wird die Anordnung der Jugendrichterin bzw. des Jugendrichters nicht befolgt oder die Zahlung der Geldbuße nicht nachgeholt, kann nach mündlicher Anhörung vor dem Gericht Jugendarrest verhängt werden. Dieser Arrest beträgt bis zu einer Woche (§ 98 Abs. 2 OWiG). Er kann in der Form des Freizeitarrestes (Freitagabend bis Sonntagabend), des Kurzarrestes (zwei bis vier Tage während der Woche) oder des Dauerarrestes (eine Woche) verhängt werden. Gegen die Entscheidung der Jugendrichterin bzw. des Jugendrichters, einen Jugendarrest zu verhängen, ist die sofortige Beschwerde zulässig (§ 104 Abs. 3 Nr. 1 OWiG). Beschwerdebefugt sind neben den Betroffenen auch Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter.

Der verhängte Nichtbefolgungsarrest ist keine Strafe für die nicht erbrachte Auflagenerfüllung oder gar für die unentschuldigte Abwesenheit vom Unterricht. Es handelt sich vielmehr um eine besondere jugendrichterliche Reaktionsmöglichkeit auf die Nichtbefolgung, mit dem Zweck, auf die Befolgung hinzuwirken. Der Arrest kann daher abgewendet werden, wenn bis zum Antritt des Arrestes die auferlegte Sanktion oder die Zahlung der Geldbuße nachgeholt werden.

Wird der Arrest vollstreckt, kann die Vollstreckung der Geldbuße ganz oder zum Teil gemäß § 98 Abs. 3 OWiG für erledigt erklärt werden. Das heißt, anders als bei Erwachsenen, bleibt die Pflicht zur Zahlung der Geldbuße bzw. Erfüllung der Auflage bestehen. Der Jugendarrest ist Folge des zuvor gezeigten Ungehorsams, wie grundsätzlich bei Vollstreckungen im Jugendstrafverfahren nach §§ 11 Abs. 3, 15 Abs. 3 JGG.

Ist Jugendarrest zu vollstrecken, muss die zunächst zuständige Jugendrichterin oder der ursprünglich zuständige Jugendrichter die Vollstreckung an die Jugendrichterin oder den Jugendrichter am Ort des Vollzugs abgeben (§§ 85 Abs. 1, 90 Abs. 2 JGG). In Betracht kommen insoweit - je nach Wohnsitz des Betroffenen - entweder die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter für die Jugendarrestanstalten in Worms und Lebach.

Die neue Vollstreckungsleiterin bzw. der neue Vollstreckungsleiter lädt zeitnah zum Arrestantritt, wobei nach Möglichkeit genügend Zeit eingeplant werden soll, um bis zum Arrestantritt eine Erfüllung der ausstehenden Auflage zu ermöglichen. Die ausstehende Auflage wird in der Ladung nochmals detailliert aufgeführt. Auch wird erneut darauf hingewiesen, dass die Vollstreckung des Arrestes durch Aufлагenerfüllung bis zum Arrestantrittstermin vermieden werden kann. Bei der Ladungsplanung ist Rücksicht zu nehmen auf möglicherweise anderweitig laufende Maßnahmen oder Tätigkeiten, die durch die Arrestverbüßung, wenn vermeidbar, nicht gefährdet werden sollen. Wird der Arrest trotz ordnungsgemäß erfolgter Ladung und ohne den zwischenzeitlichen Nachweis der Aufлагenerfüllung nicht angetreten, kann eine polizeiliche Zuführung angeordnet werden.

In der Jugendarrestanstalt Worms, in der etwa zwei Drittel der Arreste in Rheinland-Pfalz vollstreckt werden, sind für die Vollstreckung von Jugendarresten wegen Schulverweigerung folgende Zahlen zu verzeichnen:

2015: 134 Arreste (tatsächlich vollstreckt: 44 Arreste),

2016: 120 Arreste (tatsächlich vollstreckt: 44 Arreste),

2017: 125 Arreste (tatsächlich vollstreckt: 23 Arreste).

Diese Zahlen belegen, dass in dem überwiegenden Anteil der Fälle die Vollstreckung der verhängten Nichtbefolgungsarreste wegen Schulverweigerung durch Erfüllung der Auflagen oder Zahlung der zuvor verhängten Geldbuße bis zum Arrestantrittstermin noch abgewendet worden ist.

IV. Vollzug des Jugendarrestes in der Jugendarrestanstalt

Der Vollzug des Jugendarrestes wird geregelt durch das am 01.01.2016 in Kraft getretene Landesjugendarrestvollzugsgesetz (LJAVollzG).

Bei Arrestantritt ist unverzüglich im Rahmen der Aufnahme ein Gespräch mit den Arrestierten zu führen, in welchem die gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird (§ 7 Abs. 1 LJAVollzG). Im Vollzug des Nichtbefolgungsarrestes sollen mit den Arrestierten die Gründe für die Nichterfüllung der auferlegten Pflichten erörtert werden (§ 39 Abs. 1 LJAVollzG). Dabei werden die Arrestierten angehalten und motiviert, die ihnen erteilten Weisungen und Anordnungen künftig zu befolgen. Bei dem Vollzug eines Dauerarrestes wird auch der aktuelle Hilfebedarf unter Berücksichtigung der Persönlichkeit der Arrestierten ermittelt, um Hilfestellungen leisten zu können und entsprechend der bei den Gesprächen gewonnenen Erkenntnisse ein Erziehungsplan erstellt (§ 8 Abs. 1 und 2 LJAVollzG). Darin werden der aktuelle Hilfebedarf für die Dauer des Vollzugs und die Zeit danach sowie die sich daraus ergebenden Maßnahmen schriftlich festgelegt und mit den Arrestierten besprochen.

Der Vollzug des Jugendarrestes ist erzieherisch zu gestalten (§ 4 LJAVollzG). Den Arrestierten ist dabei in geeigneter Weise zu vermitteln, dass sie Verantwortung für ihr Verhalten übernehmen und die notwendigen Konsequenzen für ihr künftiges Leben ziehen müssen (§ 5 LJAVollzG). Während des Arrestvollzuges werden Einzel- und Gruppenmaßnahmen zur Erreichung einer entsprechenden künftigen Verhaltensänderung angeboten.

In den Fällen eines verhängten Dauerarrestes oder wenn dies ansonsten geboten erscheint, wird zum Ende des Arrestvollzugs ein Schlussbericht erstellt, der den künftigen Hilfebedarf enthält (§ 30 LJAVollzG). Der Inhalt wird mit den Arrestierten in einem Entlassungsgespräch besprochen.

E. EMPFEHLUNGEN

1. Fehlzeiten (Fehltage und Fehlstunden) sind von der Schule sorgfältig zu dokumentieren.
2. Schulen sollten auf Schulverweigerung immer reagieren, und zwar zunächst mit pädagogischen Interventionen.
3. Der Informationsfluss über Schulverweigerungen muss teilweise verbessert werden.
 - a) Die Eltern/gesetzlichen Vertreter sind zeitnah zu informieren (vgl. C.I.),
 - b) Erforderlichenfalls sind die Schulbehörde (Stadt- oder Kreisverwaltung) und das Jugendamt zu informieren,
 - c) Falls Eltern/gesetzliche Vertreter nicht reagieren, sollte eine Mitteilung an das Familiengericht initiiert werden.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS:

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
JGG	Jugendgerichtsgesetz
LJAVollzG	Landesjugendarrestvollzugsgesetz Rheinland-Pfalz
SchulG	Schulgesetz von Rheinland-Pfalz
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
StGB	Strafgesetzbuch
ZPO	Zivilprozessordnung





Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER JUSTIZ

Herausgeber:

Ministerium der Justiz
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Telefon: 06131 16-4897
Telefax: 06131 16-4944
E-Mail: pressestelle@jm.rlp.de
Internet: www.jm.rlp.de

Druck:

Druckerei der Justizvollzugs- und
Sicherungsverwahrungsanstalt Diez
Limburger Straße 122
65582 Diez

Stand:

Februar 2018

